

Die häufigen Verletzungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **15 (1907)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Punkt in Form des „Antrages I“ hiernach niedergelegt.

Ueber die Art und die Höhe der Anleihe sind von der Direktion unter Zuziehung von unparteiischen Sachverständigen und Fachmännern aus dem Bankfach eingehende Erhebungen gemacht worden und sie hat nach reiflicher und allseitiger Diskussion der wichtigen Angelegenheit ihre einstimmige Ansicht im „Antrag II“ hiernach formuliert, indem sie sich vorbehält, an der Delegiertenversammlung über die Frage mündlich zu referieren.

Antrag I (Statutenrevision).

§ 24 der Zentralstatuten erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beschaffung der ordentlichen finanziellen Mittel geschieht durch:

1. Die Vereinseinnahmen.
2. Die Bundessubvention.
3. Das Vereinsvermögen.
4. Allfällige Anleihen.“

Neu aufzunehmen ist als § 27^{bis} (neu § 28) der Fassung:

„Die Aufnahme von Anleihen erfolgt auf Beschluß der Delegiertenversammlung. Die näheren Bedingungen werden von der Direktion bestimmt.“

Antrag II. (Anleihe.)

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz auf Bericht und Antrag der Direktion gestützt auf Art. 27^{bis} (neu Art. 28) der Statuten beschließt:

a) Die Direktion des Roten Kreuzes wird zur Aufnahme einer unverzinslichen Prämienanleihe bis zum Belaufe von Fr. 3,500,000.— auf den Namen des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz ermächtigt.

b) Diese Anleihe ist nach einem Amortisationsplan zurückzuzahlen, der die Tilgung innert 60 Jahren ermöglicht.

c) Die Direktion wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses, den notwendigen Verhandlungen mit einem hierfür zu bildenden Banksyndikat und der Festsetzung der näheren Bedingungen der Anleihe beauftragt.

Daten, 14. Mai 1907.

Die Direktion.

Die häufigsten Verletzungen,

mit denen die Samariter zu tun haben, sind ohne Zweifel die kleinen Schnitt-, Riß- oder Stichwunden der Finger, denen der Mensch im Leben täglich ausgesetzt ist. Sie erfordern kleine chirurgische Maßnahmen an sich selbst oder an Personen aus der Umgebung und müssen, wenn nicht aus „kleinen Ursachen große Wirkungen“ entstehen sollen, richtig behandelt werden. Nun weiß jeder, der das Unglück hat, sich plötzlich einen Arm zu brechen, sofort was er zu tun hat, nämlich zum Arzt zu schicken und dessen Hilfe zu erbitten; wie er sich aber einer kleinen Schnittwunde ge-

genüber zu verhalten hat, weiß er gewöhnlich nicht. Da werden oft die verkehrtesten Dinge gemacht. Wenn trotzdem in den meisten Fällen die Sache gut abläuft, so haben wir dies der sich selbsthelfenden Natur zu verdanken, die verbessert, was der Mensch in blindem Unverstande schlecht gemacht hat. Doch nicht immer. Jeder Arzt kann aus eigener Erfahrung Fälle genug aufzählen, wo aus kleinsten Anlässen größere Uebel entstanden, wo aus einer winzigen, unbeachteten Fingerwunde bald ein „böser Finger“ wurde, der viel Schmerzen verursachte und viel Zeit zur Heilung bean-

spruchte. Manchmal ist es auch damit nicht abgetan.

Im Grunde genommen ist die Sache ja sehr einfach. Es kommt darauf hinaus, nicht schädliche und unreine Dinge selbst anzuwenden, sondern die Wunde gegen äußere Einflüsse abzuschließen. Jeder hat darin seine eigene Methode; betrachten wir einmal, wie es gewöhnlich gemacht wird.

Der eine hat die Angewohnheit, sobald er das erste Tröpfchen Blut sieht, sofort die Lippen auf die Wunde zu pressen und das Blut auszusaugen; der andere leckt ein Stückchen englischen Taffet und überklebt damit den Schaden, während der Dritte sein mehr oder weniger reines Taschentuch darauf drückt. All das ist ungeeignet; denn der Mundspeichel ist niemals bazillenrein und das Taschentuch ist, selbst wenn es nur kurze Zeit gebraucht wurde, ebenso der Tummelplatz zahlloser Bakterien wie der offen nachgetragene englische Taffet. Besonders praktisch glauben diejenigen zu handeln, die sich für vorkommende Fälle Briefmarkenpapier sammeln und damit ihre

Wunden verkleistern. Daß es in unserem Jahrhundert noch Leute gibt, die Spinnweben zum Blutstillen verwenden, soll auch noch vorkommen.

Es ist nun nicht anzunehmen, daß es in Kürze gelingen werde, all diese altehrwürdigen und liebgewordenen Fingerverbände trotz ihrer sehr zweifelhaften Vorzüge aus der Welt zu schaffen. Von einem richtig ausgebildeten Samariter aber darf erwartet werden, daß er sich desjenigen Fingerverbandes möglichst bedient, der ihm von seinen Ärzten als zuverlässig und unschädlich anempfohlen wurde, nämlich des fertigen Einzelverbandes, der Verbandpatrone. Es ist als ein großer Fortschritt im schweizerischen Samariterwesen zu bezeichnen, daß immer mehr die früher so beliebten Flaschen mit antiseptischen Lösungen, Karbol, Lysol, Sublimat, die so viele Unfälle verschuldeten und dem Ruf des Samariterwesens großen Schaden taten, verschwinden und die handlichen und stets gebrauchsfertigen Einzelverbände, die ja jetzt in tadelloser Ausführung zu billigem Preis erhältlich sind, an ihre Stelle treten.

An die Sektionen des schweizerischen Samariterbundes.

Werte Samariter und Samariterinnen!

Der Zentralvorstand ladet Sie hiermit freundlichst zur diesjährigen **ordentlichen Jahres- und Delegiertenversammlung** ein, die, wie mit Zirkular vom 9. April mitgeteilt, Samstag und Sonntag, den 8./9. Juni 1907, im Stadthausaale in Winterthur stattfindet.

Traktanden:

1. Appell der Delegierten.
2. Protokoll der ordentlichen Jahres- und Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1906 in Baar (vide Jahresbericht 1905/6).
3. Jahresbericht 1906.
4. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren.

5. Voranschlag für 1907.
6. Regulativ für Samariterkurse.
7. Regulativ für Kurse über häusliche Krankenpflege.
8. Bericht über die Hilfslehrerkurse 1906.
9. Die schweizerischen Ärzte und das Samariterwesen (Referent: Herr Vizepräsident Dr. med. Henne-Bigius).
10. Antrag der Sektion Adliswil:
 1. Niemals darf ein Samariter mehr als die erste Hilfe angedeihen lassen. Die weitere Behandlung eines Patienten ist ihm ausdrücklich untersagt.
 2. Sämtliche Sektionen des Roten Kreuzes und schweizerischen Samariterbundes sind zu verhalten, diese Bestimmung in ihre Statuten aufzu-